

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1632/2016
Amt/Aktenzeichen 80/80 06 12/16	Datum 05.12.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.01.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	19.01.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	26.01.2017	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	31.01.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	31.01.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	01.02.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	01.02.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	08.02.2017	Ö

<b>Betreff:</b> Bürgerhausähnliche Einrichtungen - Neugestaltung der Verträge
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 20. Dezember 2016  gez. Christopher Sitte Beigeordneter
Mainz, 13. Januar 2017  gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Der Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt neue Verträge zwischen der Stadt Mainz und den Träger-Vereinen der bürgerhausähnlichen Einrichtungen abzuschließen.

## 1. Sachverhalt:

Die im Eigentum der Träger-Vereine (Turngemeinde 1861 e.V. Mainz-Gonsenheim, Turngesellschaft 1899 Gonsenheim e.V., Mombacher Turnverein 1861 e.V. und Turn- und Sportgemeinschaft 1846 Mainz-Bretzenheim e.V.) befindlichen Sporthallen und sonstigen Räume erfüllen neben ihrer eigentlichen sportlichen Zweckbestimmung eine bürgerhausähnliche Funktion für die Stadtteile Gonsenheim, Mombach und Bretzenheim.

Alle Gonsenheimer/Mombacher/Bretzenheimer Vereine, Verbände, Kooperationen, Parteien, sonstige Gonsenheimer/Mombacher/Bretzenheimer Gruppen und Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Stadt Mainz haben das Recht, die Räume nach Verfügbarkeit im Rahmen der bürgerhausähnlichen Funktion zu nutzen und dort Veranstaltungen durchzuführen.

Die Abrechnung der bürgerhausähnlichen Einrichtungen basiert auf Verträgen von Ende der 70er Jahre sowie den dazugehörigen Nachträgen und Protokollnotizen aus den 80er Jahren.

Für die Nutzung der Turnhallen wird im Rahmen ihrer bürgerhausähnlichen Funktion ein Nutzungsentgelt erhoben. Deckt das erhobene Nutzungsentgelt die entstehenden betriebsnotwendigen Kosten nicht, erhalten die Vereine einen Ausgleichsbetrag von der Stadt Mainz. Die Abrechnung erfolgt bislang durch Auflistung der Betriebskosten und Prüfung der Einzelbelege. Hierbei verfahren die Vereine recht unterschiedlich.

Die Stadt Mainz und die o. g. Vereine haben ein neues vereinfachtes Verfahren erarbeitet. Nach dem neuen Verfahren erfolgt die Abrechnung zukünftig in einer standardisierten Form. Demnach werden die Kosten als Kontensumme auf einem Deckblatt gelistet und gegebenenfalls erläutert. Die Details ergeben sich aus den zwingend beizufügenden Belegen. Somit werden eine schnellere Erfassung sowie eine bessere Übersicht gewährleistet.

Darüber hinaus führt eine neu einzuführende Checkliste der genehmigungsfähigen Kosten zu einem verringertem Prüfungsaufwand und mehr Sicherheit.

Gleichzeitig sieht das neue Abrechnungsverfahren eine moderate Anpassung der Nutzungsentgelte vor. Diese richten sich künftig nach der Quadratmetergröße der genutzten Räumlichkeit. Die bisherigen Nutzungsentgelte sind seit 1995 unverändert.

## 2. Lösung:

Es werden neue Verträge mit folgenden Regelungen geschlossen:

Für die Nutzung der vereinseigenen Hallen und Räume als bürgerhausähnliche Einrichtung wird ein einheitliches Nutzungsentgelt pro Veranstaltung erhoben.

Es berechnet sich nach der Raumgröße und beträgt 0,15 € pro qm zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Wird bei Veranstaltungen ein Eintrittspreis erhoben oder hat diese einen kommerziellen Charakter, beträgt das Nutzungsentgelt 0,50 € pro qm zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Stadt Mainz gewährt dem Verein einen Zuschuss in Höhe eines Prozentsatzes an den jeweils für ein Jahr dargelegten anererkennungsfähigen Kosten. Von diesem Zuschuss werden die als Nutzungsentgelt erzielten Erträge abgezogen.

Basis für die Berechnung des Zuschusses ist der prozentuale Anteil des Durchschnitts der Erträge (Nutzungsentgelt und Zuschuss) der Jahre 2009 bis 2013 an dem Durchschnitt der anerkannten Kosten in den Jahren 2008 bis 2012.

Abrechnungsfähig sind Reparaturen, Wartungen, Instandhaltungen inkl. Material sofern sie 3.500 € netto nicht übersteigen. Darüber hinaus kann ein gesonderter Zuschuss bei der Stadt beantragt werden.

Die Verträge haben eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 und münden dann in eine Gesamtkonzeption über die Zurverfügungstellung von Bürgerhäusern, bürgerhausähnlichen Einrichtungen und sonstigen städtischen Räumlichkeiten.

### **3. Alternativen:**

Die bisher geschlossenen Verträge behalten ihre Gültigkeit.

### **4. Ausgaben/Finanzierung**

Der Aufwand für die Stadt Mainz wird mit rd. 62.000 € p. a. konstant gehalten.